



Stadt Bietigheim-Bissingen

Der Städtische Familienpass

Wer erhält einen Familienpass?

Förderstufe 1

Einen Städtischen Familienpass der Förderstufe 1 erhalten Einzelpersonen und Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Bietigheim-Bissingen haben und deren Familieneinkommen unter die jeweilige gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes fällt.

Förderstufe 2

Einen Städtischen Familienpass der Förderstufe 2 erhalten Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Bietigheim-Bissingen haben und deren Familieneinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 10 Prozent fällt.

Familieneinkommen:

Das Familieneinkommen ist nach dem Wohngeldgesetz der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens, der von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern in Geld oder Geldwert erzielt wird (z.B. Gehälter, Löhne, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisenrenten, Unterhaltszahlungen usw.).

Hiervon werden jedoch bestimmte Beträge abgezogen (z.B. Werbungskosten, Betriebsausgaben, Freibeträge für bestimmte Personengruppen, Kindergartenbetreuungskosten usw.).

Wie hoch sind die Gesamteinkommensgrenzen?

Zahl der Familienmitglieder	Einkommensgrenze Förderstufe I in Euro	Einkommensgrenze Förderstufe 2 in Euro
1	1.130,00	---
2	1.549,00	---
3	1.875,00	---
4	2.426,00	2.668,60
5	2.763,00	3.039,30
6	3.095,00	3.404,50
7	3.361,00	3.697,10
8	3.744,00	4.118,40

Welche Vergünstigungen werden gewährt?

- 50 % Ermäßigung der Gebühr beim Besuch der städtischen Musikschule
- 50 % Ermäßigung der Elternbeiträge beim Besuch der städtischen Kindergärten
- 50 % Ermäßigung der Gebühr beim Besuch der Jugendkunstschule Labyrinth
- 50 % Ermäßigung der Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen (wie Theater und Konzerte für Erwachsene und Jugendliche bei Vorlage des städtischen Familienpasses an der Abendkasse oder bei der Stadtinformation)

- 20 % Ermäßigung auf eine Saisonkarte im Badepark Ellental (Das Angebot der Saisonkarte ist allerdings auch in diesem Jahr von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie abhängig).
- Ermäßigung der Gebühr der Kernzeitbetreuung
- Ermäßigung für das Mensa-Essen
- Ermäßigung bei der Stadtranderholung

Wie erhält man einen Städtischen Familienpass?

Der Städtische Familienpass wird auf Antrag durch das Ordnungs-und Sozialamt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Wohngeldbehörde, Löchgauer Str. 22, ausgestellt. Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 07142/74-425 (A-K) 07142/-821 (L-Q) und 07142/74-327 (R-Z).

Jedes Familienmitglied ab 6 Jahren erhält einen eigenen Pass.

Zur Antragsstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (auch abrufbar unter www.bietigheim-bissingen.de)

- je ein Lichtbild von jedem Familienmitglied ab dem 6. Lebensjahr (bitte mit Namen versehen!)
- Bescheid über die Gewährung von Wohngeld
- Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II)
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate (nicht notwendig bei Wohngeld- und ALG II – Empfängern)
- Nachweis über die Betreuungskosten
- Nachweis über erhöhte Werbungskosten
- Nachweise über Einkommen aus Kapitalvermögen
- Schwerbehindertenausweis
- sonstige Nachweise

Wie lange ist ein Städtischer Familienpass gültig?

Die Gültigkeitsdauer des Städtischen Familienpasses, die auf dem Pass vermerkt wird, beträgt – sofern die persönlichen Verhältnisse dies zulassen – ein Jahr (Kalenderjahr).

Bei Wegzug aus Bietigheim-Bissingen oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist der Familienpass zurückzugeben.

Bei Neuausstellung eines Städtischen Familienpasses werden die Vergünstigungen für den Besuch des Kindergartens, der Musikschule oder der Kunstschule Labyrinth ab dem 1. des Folgemonats gewährt. Für die Ermäßigung des Kindergartenbeitrags kann von der Kindergartenverwaltung eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Bei Verlängerung des Passes treten die Vergünstigungen ab 01. Januar des laufenden Jahres in Kraft, wenn die Verlängerung bis spätestens 31. März des Jahres beantragt wird. Wird die Verlängerung nach dem 31. März beantragt, so können die Vergünstigungen – wie im Falle einer Neuausstellung – ab dem 1. des Folgemonats gewährt werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Städtischen Familienpässe um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.